



Endlich wieder positive Nachrichten für unsere Vorsorgekunden

Als die Aktienmärkte im März 2009 ihren Tiefststand erreichten, durfte niemand erwarten, dass die Kurserholung so rasch und so markant ausfallen würde. Vom Kursanstieg haben auch die Stiftungskunden der PensExpert AG kräftig profitiert. Ein grosser Teil des Buchverlustes aus dem Jahr 2008 wurde wieder wettgemacht. Die durchschnittliche Performance der letzten fünf Jahre liegt wieder klar im positiven Bereich.

Anlagechancen nutzen: Können wir davon ausgehen, dass die Erholung an den Aktienmärkten anhält? Wahrscheinlich kaum. Vermutlich haben die Märkte viel vom erhofften Wiederaufschwung der Konjunktur bereits vorweggenommen. Mit heftigen Gegenbewegungen ist zu rechnen. Auch ein starker Anstieg der Inflationsrate wird mittelfristig befürchtet. In solchen Zeiten sind Aktien mit geringerer Volatilität und nachhaltig hoher Dividendenausschüttung eine prüfenswerte Option für ein steuerbefreites Vorsorgeportefeuille. Dank der persönlichen Strategiewahl können die Stiftungskunden von PensExpert sofort von solchen **Dividendenperlen** profitieren (siehe Tabelle auf der Innenseite).

Korrektur der Anlagevorschriften in Sicht: In der PensCheck Ausgabe Herbst 2008 haben wir über die unerfreulichen neuen Anlagerichtlinien für Freizügigkeitseinrichtungen berichtet. Auch viele unserer PensFree Kunden wären davon



Jörg Odermatt
Geschäftsführer PensExpert

betroffen gewesen. Mit viel Aufklärungsarbeit konnte die BVG-Kommission überzeugt werden, diese sehr strengen und unverständlichen Anlagevorschriften wieder kundenfreundlicher zu gestalten. Die definitive Fassung der neuen Vorschriften soll im Sommer 2010 vorliegen.

Sind Sie interessiert mehr zu erfahren? Rufen Sie uns an oder besuchen Sie unsere Website.

Maximale Individualisierung in der beruflichen Vorsorge

PensFlex

Die Freizügigkeitsstiftung für Individualisten

PensFree

Mehr Freiheit in der privaten Vorsorge

Pens3a

Vorsorgelösungen für Expatriates

PensGlobal

Reduktion der Doppelbesteuerung auch beim Bund

Bekanntlich bezahlt der Unternehmer für den ausgeschütteten Gewinn zweimal Steuern: als Unternehmer eine Gewinnsteuer und als Aktionär eine Einkommenssteuer für die Dividendenausschüttung. Zur Milderung dieser Doppelbelastung haben zahlreiche Kantone schon seit längerem die Dividendenteilbesteuerung eingeführt. Jetzt hat auch der Bund nachgezogen.

Der Gewinn wird mit einer Dividendenteilbesteuerung nur noch zum Teil doppelt erfasst. So werden beim Bund ab dem Fiskaljahr 2009 nur noch 60% der ausgeschütteten Dividende beim Aktionär besteuert. In den meisten Kantonen beträgt die Entlastung 50% oder wie z.B. im Kanton Glarus unglaubliche 80%! Einzig in den Kantonen Genf, Jura, Neuenburg und Basel-Stadt zahlen Unternehmer weiterhin die vollen Einkommenssteuern auf den ausbezahlten Dividenden.

Keine AHV/IV/EO-Beiträge auf Dividenden

Im Gegensatz zu Erwerbseinkommen werden auf Dividenden keine AHV/IV/EO-Beiträge fällig. Zusammen mit der tieferen Dividendenbesteuerung sind das sicher gute Gründe, warum viele Unternehmer mit dem Gedanken spielen, sich einen kleineren AHV-Lohn auszahlen zu lassen.

PK-Einkäufe lohnen sich trotzdem

In einer Gesamtbetrachtung ist aber unbedingt zu berücksichtigen, dass eine Anpassung des Einkommens auch Konsequenzen auf eine bestehende Kadervorsorgelösung hat.

Bei einer Lohnreduktion würden nämlich nicht nur die steuerprivilegierten Sparbeiträge, sondern auch die vom steuerbaren Einkommen abzugsfähigen freiwilligen Einkäufe geschmälert. Weiter würde eine solche Aktion automatisch zu tieferen Vorsorgeleistungen bei Invalidität oder Tod führen. Zahlreiche Steuerberechnungen haben gezeigt, dass auch nach der Einführung der Dividendenteilbesteuerung eine gut ausgebaute Kadervorsorgelösung für einen Unternehmer äusserst attraktiv bleibt.

Übersicht: Reduktion der steuerlichen Doppelbelastung

	Mindestbeteiligung am Unternehmen	Steuerentlastung Dividenden
Bund	10%	40% ¹
AG	10%	60% ²
BE	10% oder 2 Mio.	50% ²
BL	10%	50% ²
GL	10%	80% ²
GR	10%	40% ¹
LU	5% oder 5 Mio.	50% ²
NW	5% oder 5 Mio.	50% ²
OW	10%	50% ¹
SG	10%	50% ²
SO	10%	50% ²
SZ	5%	75% ²
TG	5%	50% ²
UR	10%	60% ¹
VD	10% oder 1 Mio.	30% ¹
ZG	5% oder 5 Mio.	50% ¹
ZH	10%	50% ²

¹ Reduktion der Bemessungsgrundlage
² Reduktion des Steuersatzes
 Stand per 2009, ohne Entlastung Vermögenssteuer

Systemwechsel

Eigenmietwert und Schuldzinsabzug sollen fallen

„Der Bundesrat will den Eigenmietwert abschaffen“ – so oder ähnlich lauteten die Schlagzeilen Anfangs November. Im Gegenzug zur Abschaffung der Eigenmietwert-Aufrechnung sollen als Abzugsmöglichkeiten nur noch die Schuldzinsen beim Ersterwerb sowie qualitativ hochstehende Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zugelassen werden.

Keine freiwilligen Einkäufe mehr nach einem PK-Gelder Vorbezug

Das steuertaktische Vorgehen bei einem Vorbezug von Pensionskassenguthaben wäre aber auch nach einem Systemwechsel weiterhin sehr genau zu prüfen. Bekanntlich dürfen neben den Säule 3a-Vorsorgegeldern auch Pensionskassengelder für die Amortisation bestehender Eigenheimhypotheken eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang gilt es aber zu bedenken, dass nach einem Vorbezug der Pensionskassengelder allfällige Einkaufslücken nicht mehr ausfinanziert werden dürfen. Diese fiskalische Spielregel gilt seit dem 1.1.2006.

Mindestbeteiligung von 10%

Per 1.1.2010 wird im Kanton Luzern eine Mindestbeteiligung von 10% am Unternehmen verlangt, damit man weiterhin in den Genuss einer Dividendenteilbesteuerung kommt! Im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes sind Kantone mit einer tieferen Mindestbeteiligung per 1.1.2011 verpflichtet, diese Quote auch auf 10% zu erhöhen.

Freizügigkeitsfall auch im Vorpensionierungsalter

Ältere Arbeitnehmer können von den Pensionskassen nicht länger zum frühzeitigen Bezug der Altersleistung gezwungen werden, wenn der Versicherte seine Erwerbstätigkeit weiterführen will oder als arbeitslos gemeldet ist.

Pensionskassen müssen ihre Reglemente anpassen

Erfolgt der Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung im Vorpensionierungsalter (frühestens ab Alter 58), kann der Versicherte neu die Überweisung der Freizügigkeitsgelder auf eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Der Bundesrat setzt die entsprechende Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Vorteile für die Versicherten

Mit dem Übertrag der Vorsorgegelder auf die neue Vorsorgeeinrichtung wird eine Altersrentenkürzung vermieden. Wird hingegen ein Alterskapitalbezug bevorzugt, ist ein Transfer der Vorsorgegelder in eine steuerbefreite Freizügigkeitseinrichtung eine interessante Option. So fallen bei der Freizügigkeitseinrichtung PensFree weder Vermögens- noch Einkommenssteuern auf Zinserträgen und Dividenden an. Bei PensFree können die Vorsorgegelder bis fünf Jahre nach dem ordentlichen AHV-Alter steuerneutral bewirtschaftet werden.

Verlängerung des Versicherungsschutzes

Unfallversicherung mit Abredeversicherung

Bei der obligatorischen Unfallversicherung hat der Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine gesetzliche Nachdeckung von 30 Tagen und kann den Unfallversicherungsschutz mit einer Abredeversicherung freiwillig um maximal weitere sechs Monate verlängern.

Berufliche Vorsorge ohne Abredeversicherung

In der beruflichen Vorsorge beträgt die gesetzliche Nachdeckung einen Monat. Die Möglichkeit einer Abredeversicherung ist aber in diesem Bereich nicht vorgesehen. Dies führt dazu, dass bei einer beruflichen Veränderung ohne sofortige Wiederanstellung der Versicherungsschutz – z.B. bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit – bereits nach einem Monat endet.

Die PensFlex Abredeversicherung

Als eine der ersten Sammelstiftungen überhaupt kann PensFlex eine Abredeversicherung in der beruflichen Vorsorge anbieten. Dank einem neuen Rückversicherungsabkommen kann der Versicherungsschutz bei einem gekündigten Arbeitsverhältnis um sechs Monate verlängert werden. Mit Ausnahme der Sparbeitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit bleibt der verlängerte Versicherungsschutz gemäss bisherigem Vorsorgeplan bestehen. Sämtliche Risiko- und Kostenbeiträge sind vom Versicherten innerhalb eines Monats nach Austritt aus der Firma zu überweisen. Der bisherige Sparprozess kann hingegen nicht weitergeführt werden.

Dividendenperlen: einige Beispiele

Aktien	Währung	Kurs	Performance	Dividendenrendite	Dividendenrendite
		30.10.2009	2009	aktuell	2010 E
Schweiz					
Swisscom AG	CHF	371.3	9.40%	6.10%	6.45%
Zürich Financial Services AG	CHF	235.9	3.90%	4.85%	5.40%
Mobimo Holding AG	CHF	165.5	24.10%	5.45%	4.85%
Novartis AG	CHF	53.8	2.00%	4.00%	4.40%
Luzerner Kantonalbank	CHF	263.0	6.05%	3.90%	3.90%
Europa					
Deutsche Telekom AG	EUR	9.4	-12.60%	8.25%	8.35%
France Telecom SA	EUR	16.9	-14.20%	8.35%	8.50%
E.ON AG	EUR	26.3	-7.70%	5.80%	6.20%
Royal Dutch Shell PLC	EUR	20.2	7.80%	5.65%	5.70%
Total SA	EUR	40.6	4.40%	5.60%	5.75%

Quelle: Bloomberg vom 30.10.2009

PensCheck

Eine klare Werteorientierung bestimmt das Denken und Handeln von PensExpert. Alle unsere Lösungen sind:

individuell

massgeschneidert

intelligent

unabhängig

wertschöpfungsorientiert

transparent

Jubiläumsanlässe 2010

10 Jahre PensExpert!

Im kommenden Jahr feiert die PensExpert AG ihr 10-jähriges Bestehen. Aus diesem erfreulichen Anlass werden wir für unsere Kunden eine Reihe von interessanten Anlässen organisieren.

25. März 2010, ab 18.00 Uhr:

Kundenanlass in Luzern

Gastreferent: Klaus Wellershoff

15. April 2010, ab 18.00 Uhr:

Kundenanlass in Zürich

Gastreferent: Klaus Wellershoff

20. April 2010, ab 09.30 Uhr:

Makleranlass in Zürich

Referat und Workshop mit Peter Mass, Institut für Versicherungswirtschaft, Universität St. Gallen.

Weitere Anlässe werden folgen. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf unserer Website.

BVG Mindestverzinsung

Mindestzinssatz bleibt bei 2%

Der Bundesrat hat Mitte Oktober beschlossen, die BVG Mindestverzinsung für das Jahr 2010 bei 2% zu belassen. Er übernimmt somit den Vorschlag der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge unverändert.

Einmal mehr versuchen Bundesrat und BVG-Kommission das Anlageergebnis 2010 vorherzusagen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gezeigt, dass die Prognosen selten richtig waren. Der Gesetzgeber scheint nicht gewillt, dieses unlogische Verfahren aufzugeben.

Erinnerung

Die BVG Mindestverzinsung gilt nur für das obligatorische Vorsorgeguthaben. Vorsorgeeinrichtungen dürfen das angesparte Altersguthaben im überobligatorischen Bereich (Lohnanteile > CHF 82'080) auch tiefer oder gar nicht verzinsen. Auch aus diesem Grund macht es Sinn, sich mit dem überobligatorischen Teil der Sammelstiftung PensFlex anzuschliessen und die Vorsorgegelder individuell auf der Basis der persönlichen Risikofähigkeit zu bewirtschaften.

Für Ihre Agenda

PensFlex

Rechnung Risikobeiträge

Versand Februar/März 2010

PensCheck

Ausgabe Frühjahr 2010

Versand März/April 2010

PensFlex

Geschäftsbericht 2009

Versand Sommer 2010

On line ab Juni 2010

Impressum

Herausgeber: PensExpert AG

Hauptsitz Luzern: Kauffmannweg 16, CH-6003 Luzern

Telefon +41 41 226 12 29, Fax +41 41 226 12 27

Büro Zürich: Tödistrasse 63, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 11 22, Fax +41 44 206 11 21

www.pens-expert.ch, info@pens-expert.ch

Redaktion: Jörg Odermatt, PensExpert AG

Konzept und Gestaltung: Musqueteers GmbH, Zürich

PensCheck Herbst 2009